

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostramondra

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Ziffer 4 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Bekanntmachung 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 475), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ostramondra am 24.09.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € Grundbetrag und 6,00 € Zuschlag für jede in der Gemeinde Ostramondra aufgestellte Ortsteilfeuerwehr.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Ortsbrandmeisters regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € und 3,00 € Zuschlag für jede in der Gemeinde Ostramondra aufgestellte Ortsteilfeuerwehr.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 1 die Aufgaben des Vertretenen ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - Jugendfeuerwehrwart 50,00 €
 - Gerätewart 50,00 €
 - Alarm- und Einsatzplaner 40,00 €
 - Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer 40,00 €
 - Datenerfasser 40,00 €
 - Sicherheitsbeauftragter 40,00 €
- (7) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 20,00 €.

§ 3 Brandsicherheitswachen und Bereitschaftsdienste

Eine Entschädigung für Brandsicherheitswachen und weitere Bereitschaftsdienste wird auf Grundlage dieser Satzung nicht gewährt. Bereitschaftsdienste werden bei Bedarf in Form einer Dienstanweisung oder durch anderweitige Bestimmungen sowie Vereinbarungen geregelt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostramondra vom 23.05.2003

außer Kraft.

Ostramondra, den.....

8.12.2020



Thomas
Bürgermeister

